

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden Inhalt des zwischen der IndiKar Individual Karosseriebau GmbH (IndiKar) und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages. Entgegenstehenden oder von diesen Regelungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen. Diese Bedingungen sind auch ohne einen ausdrücklichen Hinweis Grundlage für alle künftigen Geschäfte zwischen der IndiKar und dem Vertragspartner.

II. Bestellung / Bestellannahme

Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen durch die IndiKar bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Annahme der Bestellung, der Änderung oder der Ergänzung durch den Vertragspartner hat innerhalb von einer Woche (Zugang IndiKar) seit dem Zugang beim Vertragspartner in schriftlicher Form zu erfolgen. Überschreitet der Vertragspartner diese Frist, so ist IndiKar zum schriftlichen Widerruf der Bestellung berechtigt. Erfolgt die Lieferung über Lieferabrufe, so werden diese für den Vertragspartner spätestens dann verbindlich, wenn dieser nicht innerhalb von einer Woche (Zugang IndiKar) seit dem Zugang schriftlich widersprochen hat. Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Vertragspartner kann IndiKar Änderungen der Lieferung im Hinblick auf Liefertermine, Mengen und Ausführungen verlangen, deren Auswirkungen zwischen den Parteien einvernehmlich zu regeln sind.

III. Lieferung

Die Lieferung erfolgt delivered duty paid (DDP), Wilkau-Haßlau gemäß Incoterms 2000. Liefertermine / Lieferfristen sind / begründen verbindliche Fixtermine, für deren Einhaltung der Eingang der Lieferung am Bestimmungsort maßgebend ist. Der Vertragspartner wird IndiKar unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung benachrichtigen wenn er erkennt, dass Liefertermine / Lieferfristen nicht eingehalten werden können. Der Vertragspartner ist IndiKar zum Ersatz des durch den Verzug mit einer Lieferverpflichtung entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Schadens verpflichtet. Unabhängig hiervon ist IndiKar berechtigt, von dem Vertragspartner ab dem Zeitpunkt des Überschreitens eines Liefertermins / Lieferfrist eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H. pro angefangene Woche der Terminüberschreitung, maximal jedoch 10 v.H. des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Annahme der verspäteten Lieferung begründet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. In ihrer Ausführung, ihrem Umfang und der Einteilung hat die Lieferung der Bestellung zu entsprechen. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von IndiKar bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgeblich. Zur Abnahme von Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen ist IndiKar nicht verpflichtet, jedoch berechtigt.

IV. Verpackung / Lieferdokumente

Der Liefergegenstand ist auf Kosten des Vertragspartners handelsüblich und sachgerecht zu verpacken und sofern gefordert, entsprechend der Vorgaben durch IndiKar zu kennzeichnen. Der Vertragspartner entsorgt Leergut und Verpackungen auf eigene Kosten, sofern dies durch IndiKar gewünscht wird. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Zur Dokumentation der Erfüllung der für ein Inverkehrbringen in der Bundesrepublik Deutschland geforderten sicherheitstechnischen Anforderungen ist der Liefergegenstand mit der CE-Konformitätskennzeichnung zu versehen und der Lieferung die entsprechende EG-Konformitätserklärung beizufügen. Ebenfalls beizufügen sind eine Bedienungsanleitung sowie gegebenenfalls eine Aufstellanweisung. Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um einen Werkstoff / Arbeitsstoff, so ist der Lieferung ein Verarbeitungsmerkblatt beizufügen, aus welchem Hinweise für eine ordnungsgemäße Verarbeitung / Anwendung ersichtlich werden. Soweit es sich bei dem Werkstoff / Arbeitsstoff um einen gefährlichen Stoff, eine Zubereitung oder ein sonstiges Erzeugnis im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) handelt, garantiert der Vertragspartner die Einhaltung der Bestimmungen der GefStoffV sowie der weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften. Der Lieferung ist in diesem Falle ein Sicherheitsdatenblatt im Sinne des § 14 GefStoffV beizufügen. Soweit dem Vertragspartner mitgeteilt worden ist, dass der Liefergegenstand für einen Export vorgesehen ist, wird der Vertragspartner eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung des Liefergegenstandes abgeben und diese der IndiKar unverzüglich zuleiten. Der Vertragspartner haftet für die Nachteile, die der IndiKar durch eine nicht, nicht ordnungsgemäß oder verspätet erstellte Lieferantenerklärung entstehen.

V. Höhere Gewalt

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten, sofern sie sich im Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses nicht im Verzug befinden. Dauert die Störung länger als einen Monat, werden die Parteien die gegenseitigen Pflichten entsprechend Treu und Glauben den veränderten Umständen anpassen.

VI. Abnahme der Lieferung / Mängelanzeige

Schuldet der Vertragspartner eine Werkleistung oder Werklieferung, so ist für diese eine formelle Abnahme durch IndiKar erforderlich. Die Abnahme erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Zahlungen stellen in keinem Falle eine Abnahme des Liefergegenstandes dar. Falls eine Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes zu Testzwecken erforderlich ist, erfolgt die Abnahme erst im Anschluss hieran. Mängel der Lieferung wird IndiKar, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Vertragspartner verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

VII. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei Lieferung mangelhafter Gegenstände ist IndiKar berechtigt, entweder Nachlieferung oder Nachbesserung zu verlangen. Gerät der Vertragspartner infolge der Nachlieferung oder Nachbesserung mit seiner Leistungserfüllung in Verzug und entstehen IndiKar hierdurch Kosten, z.B. zur Einhaltung eigener Liefertermine, sind diese vom Vertragspartner zu tragen. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelbehaftet geliefert oder hat die Nachbesserung keinen Erfolg, ist IndiKar nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter mangelbehafteter Lieferung / Nachbesserung auch für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang zur Kündigung der Bestellungen mit sofortiger Wirkung berechtigt. IndiKar ist berechtigt, mangelhafte Vertragsgegenstände, nach vorheriger Abstimmung mit dem Vertragspartner, auf dessen Kosten auszusortieren und zurück zu senden oder zu entsorgen. Kommt der Vertragspartner dem Nachbesserungs- oder Nachlieferungserlangen von IndiKar nicht unverzüglich nach oder kann er sie nicht durchführen, kann IndiKar von der Bestellung zurücktreten sowie die Ware nach Wahl des Vertragspartners, auf dessen Gefahr und Kosten zurückschicken oder vor Ort entsorgen lassen. In dringenden Fällen kann IndiKar zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen oder gegebenenfalls mangelfreie Liefergegenstände bei Dritten beschaffen. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt der Vertragspartner. Wird ein Mangel erst nach Weiterverarbeitung der Liefergegenstände entdeckt, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der mangelbehafteten Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen. Austauschs bzw. der Reparatur von Produkten, in die pgam mangelbehaftete Vertragsgegenstände eingebaut hat, sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsbewicklung (Materialnebenkosten). Wird aufgrund eines Mangels der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder von Produkten, in welche die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht

zumutbar ist, ersetzt der Vertragspartner die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist. Die Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von 2 Jahren seit Lieferung / Abnahme an / durch IndiKar, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist gilt. Durch die Anzeige des Mangels wird die Verjährung gehemmt. Sie beginnt im Zeitpunkt der ausdrücklichen Ablehnung / Anerkennung des Mangels weiter zu laufen. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Haftung für Sach- und Rechtsmängel im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

VIII. Haftung für Schäden / Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Soweit IndiKar oder einem Dritten wegen eines Mangels an einem Liefergegenstand oder der Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht oder IndiKar im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung vergebliche Aufwendungen tätigt, hat der Vertragspartner diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Für Maßnahmen der IndiKar oder deren Kunden zur Schadenabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Vertragspartner, soweit er hierzu verpflichtet ist.

IX. Schutzrechte

Der Vertragspartner haftet dafür, dass mit seiner Lieferung Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt IndiKar und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Alle im Rahmen der Leistungserbringung entstandenen Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen gehen ohne weitere Bedingungen und ohne zusätzliches Entgelt auf die IndiKar über. Sie stehen der IndiKar räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu. Bei der Anmeldung dieser Schutzrechte wird der Vertragspartner die IndiKar unterstützen.

X. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind nach dem vertragsgemäßen Eingang des Liefergegenstandes und sofern der Vertragspartner eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, nach dessen Abnahme durch IndiKar, in doppelter Ausfertigung an IndiKar zu senden. In keinem Falle sind Rechnungen der Lieferung beizufügen. Die Zahlungen erfolgen 90 Tage nach dem Rechnungseingang oder nach der Wahl der IndiKar 30 Tage nach dem Rechnungseingang abzüglich 3 v.H. Skonto. Die Zahlungen erfolgen mit Zahlungsmitteln nach Wahl der IndiKar. Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die durch IndiKar bei der Eingangsprüfung ermittelten Stückzahlen, Maße und Gewichte maßgeblich. Bei fehlerhafter Lieferung ist IndiKar berechtigt, die Zahlung - ggf. wertanteilig - bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

XI. Abtretung

Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch IndiKar die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Vertragspartner seine Forderungen gegen IndiKar ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. IndiKar kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Vertragspartner oder den Dritten leisten.

XII. Geheimhaltung

Der Vertragspartner wird alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen der Geschäftsbeziehung von der IndiKar erlangt streng vertraulich behandeln und nur im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung verwenden. Er wird die unbefugte Benutzung, Bekanntgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung dieser Informationen unterlassen und verhindern. Eine Werbung / Bezugnahme mit / auf die Geschäftsbeziehung zu pgam ist ohne deren schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

XIII. Fertigungsmittel

Muster, Schablonen, Werkzeuge oder sonstige Fertigungsmittel sind, sofern sie durch IndiKar zur Verfügung gestellt oder für IndiKar entwickelt wurden, ausschließlich zur Herstellung von Teilen für IndiKar zu verwenden. Eine Verwendung für oder eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

XIV. Kündigung

Sofern der Vertragspartner eine Werkleistung schuldet, kann IndiKar den gesamten Vertrag oder Teile hiervon jederzeit ohne die Angabe eines Grundes kündigen. Hat der Vertragspartner die, der Kündigung zugrunde liegenden Gründe nicht zu vertreten, so erstattet IndiKar diesem die bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung nachweislich entstandenen Ausgaben, welche dem Vertragspartner unmittelbar aus der Auftragsbefreiung entstanden sind oder durch zu diesem Zeitpunkt bestehende nicht entsprechend lösbare Verbindlichkeiten hieraus noch entstehen werden. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz oder Erfüllung sind ausgeschlossen. Hat der Vertragspartner die, der Kündigung zugrunde liegenden Gründe zu vertreten, so sind die bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für IndiKar in Anbetracht der Vertragsbeendigung verwertbar sind. Die Rechte an den bis zur Vertragsbeendigung zum Zwecke der Auftragsbefreiung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen auf IndiKar über.

XV. Rücktritt

IndiKar ist berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, falls die durch den Vertragspartner geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den IndiKar nicht zu vertreten hat, für diese wirtschaftlich bedeutungslos wird oder IndiKar infolge eines Umstandes, der für diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Vertragspartner bei der Beachtung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennbar war, die durch den Vertragspartner geschuldete Leistung mit eigenen, im Unternehmen vorhandenen Kapazitäten eigenständig erbringen kann. Die Rechtsfolgen des Rücktritts bestimmen sich auf der Grundlage der Regelungen der §§ 346 ff BGB.

XVI. Anzuwendendes Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des CISG (Convention on Contracts of the international Sale of Goods). Erfüllungsort für alle Leistungen ist Wilkau-Haßlau. Gerichtsstand ist der Firmensitz der IndiKar. IndiKar ist jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Firmensitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

XVII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.